

§ 37 SLV 2002 — Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier

Soldatenlaufbahnverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 05.06.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer
1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
 2. sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
 3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.
- (3) Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:
1. zum Major nach drei Jahren und
 2. zum Oberst nach zehn Jahren.

Zitiervorschlag: § 37 SLV 2002

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SLV%202002/37>